

# RS Vwgh 1990/1/19 89/18/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VwGG §46 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/18/0203 Besprechung in:AnwBl 1988/12, S 680;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/04/0151 B 15. September 1987 RS 3

### Stammrechtssatz

Nach ständiger Judikatur ist weiters das Verschulden des Parteienvertreters stets einem Verschulden der Partei selbst gleichzusetzen und schließlich ein Verschulden der Angestellten eines Rechtsanwaltes diesem als Verschulden anzurechnen, wenn der Rechtsanwalt selbst die gebotene und ihm zumutbare Kontrolle gegenüber seinen Angestellten unterlassen hat (Hinweis auf B VS vom 19.1.1977, 1212/76, VwSlg 9226 A/1977, 17.9.1985, 85/04/0070, 15.4.1983, 83/04/0057, und vom 25.2.1983, 83/04/0021).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180202.X02

### Im RIS seit

19.01.1990

### Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>